

# Satzung für das Plattdeutsch Forum Südniedersachsen

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 19.01.2017 in Northeim.

Geändert lt. Vorstandsbeschluss vom 06.03.2017.

**Zuletzt geändert lt. Mitgliederversammlung am 30.03.2019.**

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen  
unter der Registriernummer NZS VR 201880 am 02.02.2017.

In diesem Sinne gibt sich das Plattdeutsch Forum Südniedersachsen folgende Satzung:

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Plattdeutsch Forum Südniedersachsen e.V."
- 2. Er hat seinen Sitz in 37139 Adelebsen**
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.**  
Die Hauptaufgabe ist es, mit einem Konzept, welches in Schulen, Kindergärten und vielen weiteren Vereinen oder Einrichtungen angewandt werden soll, den **Erhalt der plattdeutschen Sprache zu sichern und zu fördern.**  
Damit diese Sprachform hier bei uns in der Anwendung gehalten wird, ist es notwendig, Kinder und Jugendliche, wie auch Ihre Eltern mit dieser Sprache vertraut zu machen. Sie müssen wissen, wer wir sind und woher wir kommen und diese Sprache als Kulturgut lebendig halten. Auch ist es äußerst wichtig, die Kenntnisse der älteren Generation (Großeltern u.a.m.) einzubinden, solange die Sprache noch lebendig ist und gesprochen wird. Diese Personen können z.B. als Ratgeber oder Lesepaten in den Vereinen oder anderen Einrichtungen tätig werden. In diesem Zusammenhang sollen auch die Landkreise, Kommunen, der Landschaftsverband Südniedersachsen und andere Verbände (Feuerwehr, Landfrauen, Heimatgruppen u.v.a.) fördernd und möglichst aktiv eingebunden werden
- 2. Der Satzungszweck kann insbesondere verwirklicht werden durch:**
  1. Besuche von Schulen und Kindergärten (Plattdeutsche Erzählungen, Lieder etc.)
  2. Lesewettbewerbe
  3. Veranstaltungen auf Plattdeutsch,
  4. Schulungen in plattdeutscher Sprache bzw. plattdeutsche Sprachkurse
  5. Mehrgenerationenprogramme (Großeltern, Eltern und Kinder)
  6. Erfassung von Ansprechpersonen in der Fläche
  7. Erstellung einer Homepage u.v.a.m.
- 3. Weitere Wirkungsbereiche im Sinne des Satzungszweckes können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.**

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

Der Verein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen (Personengemeinschaften, Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände) werden, die die Ziele des Vereins fördern und unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Das neue Mitglied soll sich dem Lastschriftinzugsverfahren hinsichtlich des Jahresbeitrages unterwerfen.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Beitragszahlungen nicht nachkommt.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen monatlich 2,00 €.  
  
Für juristische Personen (Personengemeinschaften, Gebietskörperschaften, Vereine und Verbände) soll der Jahresbeitrag 30,00 € betragen.
2. Die Mitgliederversammlung erlässt im Weiteren eine Beitragsordnung, welche die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

### **§ 6 Organe des Vereins**

**Die Organe des Vereins sind:**

1. Mitgliederversammlung
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB

**Weitere Funktionsträger sind:**

1. Kassenprüfer/in
2. Mitglieder der einzelnen Fachgruppen

## **Beirat**

Auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands kann ein Beirat gebildet werden, der kein Organ des Vereins ist. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Vorfeld einer Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand Beiratsmitglieder bereits kommissarisch einsetzen

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
  - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - c. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
  - d. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
  - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, Kassierer/in, Geschäftsführer/in und Schriftführer/in. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, können erstattet werden.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglieds des Vorstandes.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.  
Bei der ersten Mitgliederversammlung werden 1. Vorsitzender, Geschäftsführer/in und Kassierer/in für 3 Jahre gewählt.  
Die Stellvertreter und Schriftführer/in werden bei der ersten Versammlung für 2 Jahre und danach jeweils ebenfalls für 3 Jahre gewählt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Landkreise Northeim, Göttingen und Holzminden, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.03.2019 geändert.

Ort, Datum

**Northeim, den 30. März 2019**

Unterschriften

**Albert Behrens**  
Vorsitzender

**Andreas Kompart**  
Geschäftsführer